

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

5. Oktober 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 57/98

Werbung von ISBIS, Insolvenzhilfe Schuldnerberatung Banken- und Sparkas- sengeschädigter Immobilienbesitzer und Selbständiger, Hans Peter Eibl

Hier: Kommerzielle Schuldnerberatung

Sachverhalt

Mit Rundschreiben vom Herbst dieses Jahres wirbt eine "Schuldnerberatung" für den Kauf eines Computerprogrammes, für das zum Selbstbuchen und eigener Zins- und Saldenauswertung je Arbeitsplatz DM 2.395,-- zu zahlen sind. Alternativ wird das Programm für DM 595,-- angeboten, wobei dann die Auswertung jedoch nicht vom Kunden, sondern durch ISBIS vorgenommen werden muß. Als Stundensatz berechnet ISBIS DM 60,--.

Es wird darüber hinaus geworben, daß dieses Programm "powered by Gillardon" sei.

Als Werbung wird darauf verwiesen, es solle "vorwiegend im Massengeschäft tätige Banken und Sparkassen geben, die den in sie gesetzten Anspruch auf Treu und Glauben durch Computer und Wirtschaftskriminalität nicht erfüllen." Die Programme führen eine Tätigkeit fort, die Herr Eibl, der selber sich als Bankgeschädigter versteht und mit Überschuldung zu tun hat, bisher in Eigendienstleistungen an Verbraucher und Kleinunternehmer angeboten hat. Für diesen Service wird auch in dem Buch von Möntmeyer "Banken und Bonzen" geworben.

Der Brief suggeriert, daß Banken, die das Kontokorrent insbesondere auf den Girokonten falsch führen und man durch eigene Nachrechnung von Girokontobewegungen erhebliche Rückforderungsansprüche erreichen kann. Weiter heißt es:

“Untreue und Betrug gehört offensichtlich zu diesem Berufsstand, wie sich zwischenzeitlich aus den sich glücklicherweise häufenden Verurteilungen dieser Spezies erkennen läßt.”

Dem IFF liegen umfangreiche EDV-Bögen in einem vom IFF begutachteten Fall eines Kleinunternehmers vor, bei der für die Jahre 1985 bis 1988 gegen einen Stückpreis pro Buchung von DM 1,-- mehrere Tausend Buchungen nachvollzogen wurden.

Das System (die neue verkäufliche Version ist in Microsoft-Access programmiert) arbeitet mit dem Prinzip, daß im linken Teil der Tabelle der sogenannte “tatsächliche Istverlauf” und auf dem rechten Teil der Tabelle der “mögliche Sollverlauf” aufgeführt ist. In der unteren rechten Ecke ist dann immer eine “Differenz Kundenlast” ausgewiesen, bei der in roter Farbe der Eindruck erweckt wird, die Bank habe unrechtmäßige Beträge einbehalten.

Auf diese Fallbearbeitung bezieht sich auch die folgende Stellungnahme.

Stellungnahme

1. Rechenfehler

Das IFF berechnet seit 10 Jahren Kontoverläufe, Kontokorrentkredite und andere Bankdispositionen. Da alle diese Bankdispositionen computermäßig berechnet werden und dabei alle auf dieselben in den Computerchips von Intel bereitgestellten Rechenoperationen zurückgreifen, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, daß Rechenoperationen “falsch” sind. Selbst wenn, wie bei Windows 95 bei der 16. oder 17. Stelle hinter dem Komma bei dem Chip eine Ungenauigkeit entdeckt wurde, so kann man dies mit herkömmlicher Computernachprüfung schon deshalb nicht herausbekommen, weil man zur Kontrolle denselben Chip wiederbenutzt. Insofern scheidet eine rechnerische Überprüfung der Rechenoperationen der Banken (Punkt- und Strichrechnungen sowie Potenzrechnungen) als sinnvoller Service aus.

2. Rechenfehler

Dies bedeutet nicht, daß deswegen alle Kontokorrent- und Girokonten bei den Banken korrekt geführt werden. Es handelt sich dabei aber nicht um mathematische Fehler, die durch Nachkalkulation behoben werden können, sondern um rein rechtliche Fehler. Dabei sind folgende rechtliche Fehler häufiger anzutreffen.

- Die Bank führt ein Konto im **Kontokorrent** (d.h. kapitalisiert die Zinsen), das rechtlich nicht als solches geführt werden darf, entweder weil es ein reines Kreditkonto ist oder weil nach § 11 VKG Verzugszinsen nicht als Kontokorrent eingestellt werden dürfen.
- Das Konto enthält unberechtigte **Buchungen** zulasten des Kunden, sei es, daß er eine entsprechende Dienstleistung nicht in Anspruch genommen hat, sei es daß die Banken aufgrund unwirksamer vertraglicher Vereinbarungen Gebühren berechnen oder sei es, daß unlegitimierte Umbuchungen vorgenommen wurden.

- Die Form der **Verrechnung von Einzahlung und Auszahlung** (Wertstellungs-, Tilgungsverrechnungs- sowie Zinsverrechnungsproblematik) verstößt entweder schon gegen die Bestimmungen des Bankvertrages oder aber gegen das Transparenzgebots des § 9 AGB-G.
- Den Kunden stehen **Rückerstattungsansprüche** zu, die er, wie etwa bei sittenwidrigen Krediten, überhöhten Zinsen, falscher Tilgungsverrechnung und ähnlichem mehr rückwirkend verrechnen darf. In diesen Fällen erweist sich der Saldo nach dem frühestmöglichen Verrechnungstermin der Rückerstattungsansprüche rechtlich als falsch.

In allen im vorstehenden Punkt aufgeführten Fällen geht es nicht um eine rechnerische, sondern um eine rechtliche Bewertung von Kontoabrechnungen. Hier muß juristisch aufgezeigt werden, welche strukturellen Fehler eine Bank bei der Kontoführung gemacht hat. Anschließend muß bei jedem dieser Fehler die korrekt anzuwendende Regel angegeben werden. Erst wenn diese Rechtsberatung erfolgt ist, ist eine erneute Abrechnung sinnvoll.

3. Neuberechnung

Mit seinem Programm FOAB, das seit 10 Jahren den Verbraucherverbänden und Schuldnerberatungen zur Verfügung steht, bietet das IFF eine solche Berechnung für die Fälle falscher Verzugszinsberechnung an. Für den Bereich falscher Tilgungsverrechnungen, wie sie in der Rechtsprechung muniert wurde, bietet das Programm BAUFUE die entsprechenden Möglichkeiten, die falsche Tilgungsverrechnung einer korrekten Tilgungsverrechnung entgegenzusetzen. Für den Fall einer unkorrekten Zinsanpassung enthält ebenfalls BAUFUE und auch das Programm für Konsumentenkredite CALS eine solche Gegenüberstellung. In allen diesen Fällen werden aber dieselben Buchungen wie sie die Bank bereitgestellt hat, benutzt und lediglich die Regeln ihrer Verarbeitung geändert. Die dann entstehenden Differenzbeträge sind die Beträge, die eine Bank aufgrund der Anwendung einer falschen Rechenregel unrechtmäßig einbehalten hat.

Ist in einem Gutachten geklärt, welche rechtsfehlerhaften Auffassungen eine Bank ihren Berechnungen zugrundegelegt hat (weitere Beispiele finden Sie im Programm BAUFUE etwa für die Vorfälligkeitsentschädigung, die Disagiorückerstattung, für eine schädigende Umschuldung oder eine falsche Berechnung des Effektivzinssatzes), dann ist es sinnvoll, daß dann der Kreditverlauf entsprechend verändert berechnet wird. Entsprechend geben die Gerichte dann auch Sachverständigen (hier ist das IFF seit langer Zeit ebenfalls tätig) auf, den Konto- und Kreditverlauf unter der Auflage zu berechnen, daß die vom Gericht festgestellten Regeln eingehalten werden.

4. ISBIS: Ein kostspieliger Unsinn

Das dem IFF von ISBIS vorliegende kostspielige mehrere Tausend DM kostende Gutachten, das ein überschuldeter mittelständischer Unternehmer zusätzlich bei Herrn Eibl in Auftrag gegeben hatte, war ein kostspieliger Unsinn. Die Suggestion, das Programm decke Fehler der Bank auf, ist in dieser Form falsch. Die rot ausgewiesenen Differenzen kommen dadurch zustande, daß teilweise mit unterschiedlichen Zahlen, teilweise mit unterschiedlichen Rechenmethoden gearbeitet wird. Welche Rechenmethoden und welche Zahlen dies sind, ergibt sich aus dem Gutachten

nicht. Eine solche Beratung dürfte ein kommerziell arbeitender Schuldnerberater auch gar nicht geben, weil es gegen das Rechtsberatungsmißbrauchgesetz verstößen würde.

Da Eibls Berechnungen nicht transparenter sind als die üblichen Bankberechnungen, wird auch kein Jurist damit etwas anfangen können. Auch das IFF konnte im vorliegenden Fall dem Kunden nur raten, die umfangreichen Computerausdrucke wegzuschmeißen. Sie waren unbrauchbar.

5. Empfehlung

Das IFF empfiehlt daher dringend allen Schuldnerberatern, auf diese Stimmungsmache und irrationalen Methoden nicht hereinzufallen und die Kunden davon abzuhalten, unsinnige Buchungen und Nachrechnungen vollziehen zu lassen. Soweit in den Berechnungen überhöhte Bankenforderungen suggeriert werden, handelt es sich im übrigen implizit um einen zudem auch noch falschen Rechtsrat. Dies sollte auch der Gillardon-Verlag wissen, mit dem hier in dem Programm geworben wird.

Sollte ein Buchungshonorar pro Buchung von DM 1,-- genommen werden, so ist dies im Verhältnis zu den Buchführungsgebühren, die professionelle Buchhalter geben, weit überhöht. Ein Buchhalter nimmt für Nachbuchungen feststehender Zahlen (die zumeist sogar noch ungeordnet in Quittungen und Rechnungen stehen) einen Stundensatz von DM 60,-- bis DM 155,--. Ein geübter Buchhalter kann dabei ca. 700 Buchungen durchführen, wodurch ein Kostensatz pro Buchung von DM 0,22 entstehen würde. Der neue Trick des Herrn Eibl, die Buchungen vom Kunden selber machen zu lassen und lediglich in seiner eigenen Software zuhause auf den Knopf zu drücken und die aus Excel und Access für jeden mit geringen EDV-Kenntnissen herstellbaren Grafiken zu zaubern, dürfte die Gewinnspanne noch weiter in die Höhe schrauben. Insgesamt grenzt dieses Angebot wohl objektiv an Betrug.